

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom über die Höhe und die Entrichtung der Verwaltungsabgaben in Vergabenachprüfungsverfahren (Steiermärkische Vergabe- Pauschalgebührenverordnung 2012)

Auf Grund des § 28 Abs. 2 und Abs. 4 des Steiermärkischen Vergaberechtsschutzgesetzes 2012 – StVergRG 2012, LGBl. Nr. .../2012, wird verordnet:

§ 1 Gebührensätze

Die von der Antragstellerin/dem Antragsteller für Anträge gemäß § 5 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 und 2 zu entrichtende Pauschalgebühr beträgt für

Direktvergaben	300 €
Direktvergaben mit vorheriger Bekanntmachung bzw. nach vorherigem Aufruf zum Wettbewerb	
– Bauaufträge	1 000 €
Direktvergaben mit vorheriger Bekanntmachung bzw. nach vorherigem Aufruf zum Wettbewerb	
– Liefer- und Dienstleistungsaufträge	500 €
Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung im Unterschwellenbereich	500 €
Nicht offene Verfahren ohne Bekanntmachung im Unterschwellenbereich	
- Bauaufträge	1 000 €
- Liefer- und Dienstleistungsaufträge	500 €
Sonstige Verfahren im Unterschwellenbereich	
- Bau	3 000 €
- Liefer- und Dienstleistungen, Wettbewerbe	1 000 €
Sonstige Verfahren im Oberschwellenbereich	
- Bau	6 000 €
- Liefer- und Dienstleistungen, Wettbewerbe	2 000 €

§ 2 Erhöhte Gebührensätze für Verfahren im Oberschwellenbereich

(1) Wenn der geschätzte Auftragswert bzw. der Auftragswert den jeweiligen EU-Schwellenwert für Auftragsvergaben um mehr als das 10fache übersteigt, so beträgt die zu entrichtende Pauschalgebühr das Dreifache der jeweils gemäß § 1 festgesetzten Gebühr.

(2) Wenn der geschätzte Auftragswert bzw. der Auftragswert den jeweiligen EU-Schwellenwert für Auftragsvergaben um mehr als das 20fache übersteigt, so beträgt die zu entrichtende Pauschalgebühr das Sechsfache der jeweils gemäß § 1 festgesetzten Gebühr.

(3) Abs. 1 und 2 gelten für Ideenwettbewerbe mit der Maßgabe, dass an Stelle des geschätzten Auftragswertes bzw. des Auftragswertes die Summe der Preisgelder und Zahlungen an die Teilnehmer als Grundlage für die Erhöhung der Pauschalgebühr herangezogen wird.

(4) Bezieht sich der Antrag lediglich auf die Vergabe eines Loses, so richtet sich die Höhe der Pauschalgebühr gemäß den Abs. 1 und 2 nach dem geschätzten Auftragswert bzw. dem Auftragswert des Loses.

§ 3

Reduzierte Gebührensätze

- (1) Die von der Antragsstellerin/dem Antragsteller für den Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung gemäß § 12 Steiermärkisches Vergaberechtsschutzgesetz 2012 – StVergRG 2012 zu entrichtende Pauschalgebühr beträgt jeweils 50% der in § 1 festgesetzten Gebühr.
- (2) Werden im Rahmen desselben Vergabeverfahrens mehrere gesondert anfechtbare Entscheidungen der Auftraggeberin/des Auftraggebers von derselben Unternehmerin/demselben Unternehmer angefochten, dann ist nur der erste Nachprüfungs- oder Feststellungsantrag voll gemäß § 1 und § 2 zu vergebühren. Für jeden weiteren Nachprüfungs- oder Feststellungsantrag beträgt die Pauschalgebühr 80% der in § 1 und § 2 festgesetzten Gebühr.
- (3) Die vom Antragsteller für Anträge auf Nachprüfung der Ausschreibungs- oder Wettbewerbsunterlagen oder der Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrages zu entrichtende Pauschalgebühr beträgt 25 % der gemäß § 1 festgesetzten bzw. 10 % der gemäß § 2 erhöhten Gebühr.
- (4) Hat ein Antragsteller zum selben Vergabeverfahren bereits einen Antrag auf Nachprüfung der Ausschreibungs- oder Wettbewerbsunterlagen oder der Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrages eingebracht, so bemisst sich die für jeden weiteren Antrag auf Nachprüfung der Ausschreibungs- oder Wettbewerbsunterlagen oder der Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrages zu entrichtende Gebühr gemäß Abs. 3 nach der gemäß Abs. 3 reduzierten Gebühr.
- (5) Wird ein Antrag vor der Durchführung einer mündlichen Verhandlung, oder wenn keine mündliche Verhandlung durchgeführt wird, vor Erlassung des Bescheides zurückgezogen, dann sind dem Antragsteller 25% der entrichteten Pauschalgebühr zurückzuerstatten.
- (3) Die Gebührensätze sind auf ganze Euro ab- oder aufzurunden.

§ 4

Übergangsbestimmungen

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung beim Unabhängigen Verwaltungssenat anhängigen Verfahren sind nach den bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Bestimmungen fortzuführen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der..... in Kraft.

§ 6

Außerkräfttreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Steiermärkische Vergabe-Pauschalgebührenverordnung 2010, LGBl. Nr. 65/2010 außer Kraft.